

DWA-Regelwerk

Merkblatt DWA-M 617

**Naturschutz bei Planung und Genehmigung von
Fließgewässerrenaturierungen**

August 2020

BBN.

Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V.

DWA-Regelwerk

Merkblatt DWA-M 617

**Naturschutz bei Planung und Genehmigung von
Fließgewässerrenaturierungen**

August 2020

Gemeinsames Merkblatt
des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz e. V. (BBN),
der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und
Abfall e. V. (DWA)

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) setzt sich intensiv für die Entwicklung einer sicheren und nachhaltigen Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Als politisch und wirtschaftlich unabhängige Organisation arbeitet sie fachlich auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall und Bodenschutz.

In Europa ist die DWA die mitgliederstärkste Vereinigung auf diesem Gebiet und nimmt durch ihre fachliche Kompetenz bezüglich Regelsetzung, Bildung und Information sowohl der Fachleute als auch der Öffentlichkeit eine besondere Stellung ein. Die rund 14 000 Mitglieder repräsentieren die Fachleute und Führungskräfte aus Kommunen, Hochschulen, Ingenieurbüros, Behörden und Unternehmen.

Impressum

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,
Abwasser und Abfall e. V. (DWA)
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef, Deutschland
Tel.: +49 2242 872-333
Fax: +49 2242 872-100
E-Mail: info@dwa.de
Internet: www.dwa.de

© DWA, 1. Auflage, Hennef 2020

Satz:

Christiane Krieg, DWA

Druck:

druckhaus köthen GmbH & Co KG

ISBN:

978-3-88721-988-8 (Print)

978-3-88721-989-5 (E-Book)

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Merkblatts darf vorbehaltlich der gesetzlich erlaubten Nutzungen ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeberin in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Digitalisierung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden.

Bilder und Tabellen, die keine Quellenangaben aufweisen, sind im Rahmen der Merkblätterstellung als Gemeinschaftsergebnis des DWA-Fachgremiums zustande gekommen. Die Nutzungsrechte obliegen der DWA.

Vorwort

Bundesweit besteht ein sehr hoher Bedarf zur ökologischen Verbesserung von Flüssen und Bächen. Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes dokumentieren das Erfordernis weitreichender Fließgewässerrenaturierungen.

Mit der Umsetzung der Europäischen-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) steht das Thema „Fließgewässerrenaturierung“ inzwischen bei allen Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen auf der Tagesordnung. Unterhaltung und Ausbau müssen sich dabei nach den Zielen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme richten. Gleichzeitig sind dabei zahlreiche naturschutzfachliche Aspekte einzubeziehen, auch um Synergieeffekte, z. B. mit der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie, nutzen zu können.

Mit wasserwirtschaftlich veranlassten Fließgewässer-Renaturierungsmaßnahmen werden tatsächlich in aller Regel auch die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege verfolgt. Daher stößt die Erarbeitung umfangreicher Umweltfachbeiträge bei der Erstellung wasserrechtlicher Genehmigungsunterlagen, auch aufgrund zum Teil erheblicher Mehrkosten, oft auf großes Unverständnis. Zudem führen die unterschiedlichen Prüfungsebenen und Prüfschritte bei der Erarbeitung notwendiger Umweltfachbeiträge zur Verwirrung.

In guter Absicht sollen Renaturierungsmaßnahmen letztlich doch „der Natur auf die Sprünge“ helfen. Diese Annahme ist grundsätzlich richtig, wenn tatsächlich von vornherein naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Aspekte systematisch in die Planungen zur Gewässerrenaturierung einfließen. Das aber setzt eine von Beginn an gemeinsame Planung von Wasserwirtschaft und Naturschutz auf Seiten der Planenden wie auch der beteiligten Fachbehörden voraus.

In der Planungspraxis lässt sich jedoch beobachten, dass Belange von Naturschutz und Landschaftspflege oft zu spät, sehr oberflächlich, oder auch gar nicht bei der Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen Berücksichtigung finden. Das schmälert deutlich die Qualität einer Renaturierung und kann durchaus gegen geltendes Umweltrecht verstoßen. Umgekehrt ist aber ebenso festzustellen, dass bei Planungen von Naturschutz und Landschaftspflege die Belange der Wasserwirtschaft nicht frühzeitig oder gar nicht berücksichtigt werden.

Bei fehlender Berücksichtigung können auftretende Zielkonflikte zwischen Wasserwirtschaft und Naturschutz zu schlecht überwindbaren Hindernissen führen. Zudem stellen Renaturierungsmaßnahmen mit umfänglicher Bautätigkeit zumindest in der Bauphase oftmals Beeinträchtigungen des Naturhaushalts dar. Diese gilt es nach dem Naturschutzrecht zu vermeiden und zu mindern. Dies erfordert im Planungsprozess eine frühzeitige und enge Abstimmung zwischen Wasserwirtschaft und Naturschutz. Aus diesem Grund wurde dieses DWA-Merkblatt in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V. (BBN) entwickelt.

Mit dem vorliegenden Merkblatt soll Maßnahmenträgern, Genehmigungsbehörden, beteiligten Ingenieur- und Planungsbüros sowie weiteren am Planungsprozess beteiligten Akteuren eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt werden, die eine fachlich sinnvolle wie auch rechtlich erforderliche Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange aufzeigt. So beschreibt die Arbeitshilfe unter anderem, wann und in welchem Umfang Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Planung und Umsetzung von Renaturierungsvorhaben Berücksichtigung finden sollen. Weiterhin stellt das Merkblatt die dazu zur Verfügung stehenden Instrumente und Verfahrensabläufe dar.

Höxter, im Mai 2020

Bernd Schackers

In diesem Merkblatt werden, soweit wie möglich, geschlechtsneutrale Bezeichnungen für personenbezogene Berufs- und Funktionsbezeichnungen verwendet. Sofern dies nicht möglich ist, wird die weibliche und die männliche Form verwendet. Ist dies aus Gründen der Verständlichkeit nicht möglich, wird nur eine von beiden Formen verwendet. Alle Informationen beziehen sich aber in gleicher Weise auf alle Geschlechter.

Frühere Ausgaben

Kein Vorgängerdokument

Verfasser

Das Merkblatt wurde von der DWA/BBN-Arbeitsgruppe GB-2.9 „Naturschutzstandards – Naturschutzfachliche Aspekte bei Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern“ im Auftrag des DWA-Hauptausschusses „Gewässer und Boden“ im DWA-Fachausschuss GB-2 „Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern“ erstellt. An der Erarbeitung des Merkblatts haben folgende Personen mitgewirkt:

SCHACKERS, Bernd	Dipl.-Ing., UIH Planungsbüro – Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH, Höxter (Sprecher)
BRIEM, Elmar	Dr. rer. nat., Dipl.-Geogr., Dörrenbach
FRÖHLICH, Klaus-D.	Rechtsanwalt, Kanzlei-Fröhlich, Berlin, Lehrbeauftragter für Umweltrecht an der Universität Duisburg-Essen, Essen
KRAIER, Wolfgang	Dipl.-Ing., Regierungsdirektor, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
KÜCHLER, Daniel	Dipl.-Geogr., M.Sc. Umweltschutz, Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Referat EU-Richtlinien/Naturschutz, Pirna
MIRBACH, Erika	Dipl.-Ing., Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Ref. 51 Gewässerschutz, Mainz
MURMANN-KRISTEN, Luise	Dr. rer. nat., Weil am Rhein (vormals Regierungspräsidium Karlsruhe, Naturschutz und Landschaftspflege),
SCHRENK, Georg	Dipl.-Geogr., DWA-Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef
WERK, Klaus	Prof. Dipl.-Ing., Heidenrod (vormals Hochschule Geisenheim University, Zentrum Landschaftsarchitektur und urbaner Gartenbau, Naturschutz und Umweltprüfung, Geisenheim)

Die DWA/BBN-Arbeitsgruppe GB-2.9 „Naturschutzstandards – Naturschutzfachliche Aspekte bei Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern“ ist dem DWA-Fachausschuss GB-2 „Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern“ zugeordnet, dem folgende Mitglieder angehören:

PATT, Heinz	Univ. Prof. a. D. Dr.-Ing. habil., Professor Patt & Partner, Bonn (Obmann)
SCHRENK, Georg	Dipl.-Geogr., Stellv. Abteilungsleiter, DWA-Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef (stellv. Obmann)
DITTRICH, Martin	Dipl.-Biol., OBiolR, Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Jena
FRÖHLICH, Klaus-D.	Rechtsanwalt, Kanzlei-Fröhlich, Berlin, Lehrbeauftragter für Umweltrecht an der Universität Duisburg-Essen, Essen
HILLEBRAND, Moritz	M.Eng., Geschäftsführer & Verbandstechniker der Wasser- und Bodenverbände Warendorf-Nord, Warendorf-Süd, Sassenberg-Füchtorf und Ostbevern beim WLV-Kreisverband Warendorf, Warendorf
MEUER, Thomas	Dipl.-Ing., Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Montabaur

NEUMANN, Alexander	Dipl.-Ing., Baudirektor, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Leiter des Referats „Flussbauliche Grundlagen, Hydromorphologie, Hydraulik“, Augsburg
NIEMANN, André	Prof. Dr.-Ing., Universität Duisburg-Essen, Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft, Zentrum für Wasser- und Umweltforschung, Essen
PAULUS, Thomas	Dr. rer. nat., Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (Vormals Geschäftsführer, Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung mbH (GFG)), Mainz
SCHACKERS, Bernd	Dipl.-Ing., UIH Planungsbüro und Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH, Höxter
SEMRAU, Mechthild	Dipl.-Ing., Emschergenossenschaft/Lippeverband, Abt. Gewässer- und Landschaftspflege, Essen
STENZEL, Oliver	Dipl.-Ing., Technischer Direktor, Regierungspräsidium Freiburg, Außenstelle Donaueschingen, Landesbetrieb Gewässer, Referat Planung und Bau Gewässer erster Ordnung, Hochwasserschutz, Donaueschingen
STOWASSER, Andreas	Dr.-Ing., Geschäftsführer, Stowasserplan GmbH & Co KG, Radebeul
WALSER, Bernd	Dipl.-Ing. (FH), Flussmeister, Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt – Landesbetrieb Gewässer, Betriebshof Riegel, Riegel
WITTIG, Maren	Leiterin, Justizariat/Vergabepfung, Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Pirna
ZAUSIG, Jörg	Dr., Geschäftsführer, GeoTeam Gesellschaft für angewandte Geoökologie und Umweltschutz mbH, Naila
Projektbetreuer in der DWA-Bundesgeschäftsstelle:	
SCHRENK, Georg	Dipl.-Geogr., Hennef Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft

Inhalt

Vorwort	3
Verfasser	4
Bilderverzeichnis	7
Tabellenverzeichnis	10
Hinweis für die Benutzung	11
Einleitung	11
1 Anwendungsbereich	13
2 Begriffe	14
2.1 Definitionen	14
2.2 Abkürzungen	20
3 Grundlagen	21
3.1 Synergien und Grundsätze auf Basis europäischer Richtlinien	21
3.2 Wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Grundlagen	22
3.3 Rechtliche Grundlagen	25
3.3.1 Anwendbare Rechtsvorschriften und wasserwirtschaftliche Ausgangslage	25
3.3.2 Wasserrechtliche Verfahren	27
3.3.3 Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Vorgaben in den jeweiligen Verfahren ...	30
3.3.3.1 Allgemeine Bestimmungen und übergeordnete Planung	30
3.3.3.2 Eingriff und Kompensation	32
3.3.3.3 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen	37
3.3.3.4 Schadensrecht	37
3.3.3.5 Forstrecht	38
3.3.3.6 Fischereirecht	38
3.3.3.7 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	38
3.3.3.8 N2000-Gebiete	41
3.3.3.9 Artenschutz	46
3.3.4 Rechtsfolgen fehlerhafter Verfahren oder sonstiger Rechtsverstöße	51
3.4 Umsetzung	51
3.4.1 Umsetzung der Maßnahmenprogramme gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie	51
3.4.2 Konzeptionelle Planungen als Grundlage für die Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen	55
4 Zielfestlegung für die Umsetzung von Fließgewässerrenaturierungen	58
5 Empfehlungen zum Ablauf der Renaturierungsplanung	60
5.1 Vorbemerkung	60
5.2 Abstimmung des erforderlichen Untersuchungs- und Planungsaufwands in Abhängigkeit von der gewählten Verfahrensart und Beteiligung der Öffentlichkeit	60
5.3 Hinweise zu möglichen Verfahrensarten bei Renaturierungsvorhaben	63
5.4 Hinweise zur Abgrenzung von Ausbau und Unterhaltung	68
5.5 Renaturierung im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen	69

6	Antragsunterlagen und Planungsablauf	71
6.1	Vorbemerkung	71
6.2	Wasserwirtschaftlicher Bearbeitungsteil zur Genehmigungsunterlage	71
6.3	Umweltfachbeiträge	73
6.3.1	Systematik der Umweltfachbeiträge	73
6.3.2	Inhaltliche Gliederung	75
6.3.2.1	Vorbemerkung	75
6.3.2.2	Vorhabensbeschreibung	75
6.3.2.3	Naturschutzfachliche Bestandsbeschreibung	75
6.3.2.4	Bestandsbewertung	77
6.3.2.5	Mögliche Auswirkungen/Wirkpfade	77
6.3.2.6	Konflikte und Bewertung der Erheblichkeit	78
6.3.2.7	Vermeidung und Minimierung	78
6.3.2.8	Kompensation	79
6.3.2.9	Bilanz	80
6.3.2.10	Zusammenfassung	83
6.3.3	Umweltverträglichkeit – UVP-Bericht	83
6.3.4	Eingriffsregelung – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	85
6.3.5	Spezieller Artenschutz – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	87
6.3.6	FFH-Verträglichkeit	90
6.3.7	Befreiungsanträge für weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft	96
6.3.8	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	97
6.3.9	Fachbeiträge nach Genehmigung des Vorhabens	98
6.4	Ableitung wichtiger Bearbeitungsschwerpunkte der Umweltfachbeiträge	99
6.5	Ablaufschema für ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren	103
7	Empfehlungen für Konfliktvermeidung und Konfliktlösungen	106
	Anhang A Auswahl wassergebundener/-assoziierter FFH-Lebensraumtypen (LRT)	113
	Anhang B Beispielliste geschützter Arten (ohne Vogelarten)	115
	Anhang C Auswahl wassergebundener europäischer Vogelarten	119
	Anhang D Tabellarische Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG	122
	Anhang E Artenschutz	127
	Quellen und Literaturhinweise	128

Bilderverzeichnis

Bild 1:	Naturnahe Bach- und Flussauen, wie hier die Muldeaue bei Eilenburg, stehen sowohl aus Sicht der Wasserwirtschaft wie auch des Naturschutzes im Fokus von Schutz- und Entwicklungsbemühungen	24
Bild 2:	Auch im Rahmen der Gewässerunterhaltung gilt das Naturerhaltungsgebot als Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung nach Wasserhaushaltsgesetz	25

Bild 3:	Die Rückführung ausgebauter Gewässer in einen naturnahen Zustand, hier die renaturierte Essel in Eslohe (NRW), ist ein im Wasserhaushaltsgesetz verankerter Grundsatz	26
Bild 4:	Ob das Einbringen von Totholz als Gewässerunterhaltungs- oder als Gewässerausbaumaßnahme zu werten ist, bedarf der Einzelfallbetrachtung	28
Bild 5:	Die Entnahme von Ufersicherungen wird in der Praxis teilweise im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchgeführt	30
Bild 6:	Aufgrund ihrer Längsausdehnung und reichhaltigen Ausstattung an unterschiedlichen Lebensräumen und Arten spielen naturnahe Bach- und Flussauensysteme eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund, vor allem als Wander- und Ausbreitungswege für Pflanzen und Tiere.....	32
Bild 7:	Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen bei größeren Renaturierungsvorhaben, z. B. durch die Baufeldräumung, die Anlage von Baustraßen und Lagerflächen.....	32
Bild 8:	Aus Sicht des Naturschutzes besonders wertvolle Lebensräume, hier ein Auen-Kleingewässer mit Röhrichten und Weiden-Altbaumbestand, sollten durch eine Gewässer-Renaturierungsplanung nicht beeinträchtigt werden	34
Bild 9:	Auch Eingriffe in artenreiche Feucht- und Nasswiesen, hier mit dem Gefleckten Knabenkraut, einer Orchideenart, müssen u. a. aufgrund der Seltenheit dieses Biotoptyps im Rahmen von Gewässerrenaturierungsmaßnahmen vermieden werden	34
Bild 10:	Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden, vor allem im Hinblick auf Vermeidungsmaßnahmen, auch die Vorkommen geschützter Tierarten und ihrer Lebensräume betrachtet	36
Bild 11:	In besonders, z. B. als Naturschutzgebiet, geschützten Feuchtgebieten mit dem Vorkommen von wiesenbrütenden Vogelarten wie Kiebitz, Großer Brachvogel, Bekassine, Uferschnepfe oder Rotschenkel müssen die speziellen Ziele des Vogelschutzes eng mit denen einer Gewässerrenaturierung abgestimmt werden.....	39
Bild 12:	Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, hier bei Plön in Schleswig-Holstein, gehören zu den gesetzlich geschützten Biotopen – sie sind auch außerhalb jeden Schutzgebiets geschützt.....	40
Bild 13:	Bach- und Flussrenaturierungen kommen in der Regel auch den nach der FFH-Richtlinie zu schützenden und zu entwickelnden Lebensraumtypen und Arten zugute, hier dem Fischotter, der sich in naturnahen Bach- und Flussauen vor allem von Fischen und Muscheln ernährt.....	41
Bild 14:	Bach- und flussbegleitende Weichholzaunenwälder (FFH-LRT 91E0) – hier ein Weidenauenwald an der hessischen Diemel – gehören zu den prioritären FFH-Lebensraumtypen	43
Bild 15:	Im angestrebten „Günstigen Erhaltungszustand“ wird der FFH-Lebensraumtyp „Weichholz Auwald“ wesentlich durch ein natürliches Abflussverhalten mit häufiger und im Tiefland lang andauernder Überflutung geprägt	46
Bild 16:	Der Große Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) – eine Tagschmetterlingsart mit einem Vorkommens-Schwerpunkt in Gewässerauen – gehört zu den sehr seltenen, streng und besonders geschützten Tierarten.....	48
Bild 17:	Alt- und Totholzbestände an Gewässern besitzen eine besondere Bedeutung als Habitate für artenschutzrechtlich streng oder besonders geschützte Tierarten	49
Bild 18:	Die Einschätzung, inwieweit einzelne Arten von Renaturierungsmaßnahmen gefördert oder auch beeinträchtigt werden können, erfordert umfangreiche Kenntnisse ihrer Lebensweise und der benötigten Lebensraumausstattung	50
Bild 19:	Gewässerausbaumaßnahmen haben vielerorts die ökologischen Funktionen von Bächen, Flüssen und ihren Auen massiv beeinträchtigt.....	52
Bild 20:	Umgesetzte Flussrenaturierung an der Ems bei Warendorf-Einen, kurz unterhalb des Gewässerabschnitts in Bild 19.....	53

Bild 21:	FFH-Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ an der Lüder in Hessen – mit dem „Günstigen Erhaltungszustand“ innerhalb von FFH-Gebieten verfolgt der Naturschutz hier in der Regel dieselben Ziele wie die Wasserwirtschaft.....	54
Bild 22:	Für die meisten größeren Gewässer liegen Gewässerentwicklungspläne vor....	55
Bild 23:	Leitbilder des Naturschutzes beinhalten für Bach- und Flussauen oftmals auch Elemente einer extensiv genutzten Kulturlandschaft, wie im Bild z. B. Feuchtwiesen mit der Kuckuckslichtnelke	57
Bild 24:	Die Anschauung vor Ort zählt zu den besonders wirkungsvollen Methoden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung	63
Bild 25:	Im Zusammenhang mit Renaturierungsmaßnahmen kann auch die Neuerrichtung von Anlagen, hier ein Ersatz-Brückenbauwerk über eine Sohlgleite im Bereich einer rückgebauten Wehranlage an der Lenne im Landkreis Holzminden, notwendig werden.....	67
Bild 26:	Bei Bauvorhaben in Bach- und Flussauen, hier an der Fulda bei Mecklar, werden neben notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch umfangreiche Ausgleichs- und/ oder Ersatzmaßnahmen erforderlich, die zu Zwecken der Gewässer- und Auenrenaturierung gut genutzt werden können	69
Bild 27:	Kompensationsmaßnahme für die Errichtung eines Solarparks an der oberen Ems im Kreis Paderborn in Nordrhein-Westfalen	69
Bild 28:	Zur Beschreibung der Bestandssituation im Plangebiet einer Fließgewässerrenaturierung liefern Biotoptypenkarten eine zentrale Grundlage...	76
Bild 29:	Beim vollständigen Rückbau von Querbauwerken kann es durch die Auflösung der Rückstaustränge zu deutlich abgesenkten Wasserspiegellagen und in dessen Folge auch zu Grundwasserabsenkungen in der Aue kommen.....	77
Bild 30:	Bei geplanten Profilaufweitungen können naturschutzfachlich wertvolle, oft alte Baumbestände am Ufer weitgehend dadurch erhalten werden, indem diese als „Inseln“ innerhalb des neuen, renaturierten Profils verbleiben.....	79
Bild 31:	Grundlage für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung stellt bei numerischen Bewertungssystemen die Darstellung der Situation vor Maßnahmenumsetzung und nach Maßnahmenumsetzung dar.....	81
Bild 32:	Im Landschaftspflegerischen Begleitplan oder/und dem Artenschutzfachbeitrag zu Renaturierungsvorhaben außerhalb von N2000-Gebieten sind u. a. mögliche Vorkommen von Groppe und Bachneunauge besonders zu berücksichtigen.....	86
Bild 33:	FFH-Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“	90
Bild 34:	Der abiotische Standortfaktor „Überflutungsdauer“ ist z. B. für den Zustand des FFH-LRT Weichholzaunenwald oder den FFH-LRT Hartholzaunenwald von besonderer Bedeutung	92
Bild 35:	Blühaspekt des Gewöhnlichen Teufelsabbiss in einer extensiv genutzten, artenreichen „Mageren Flachlandmähwiese“	94
Bild 36:	Naturnahe Bäche – hier die Thune – gehören zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen	97
Bild 37:	Projektabsicht bis Eröffnung des Genehmigungsverfahrens	104
Bild 38:	Eröffnung des Genehmigungsverfahrens bis Zulassung.....	105
Bild 39:	Bei Neutrassierungen von Gewässern lassen sich vielfach die alten Gewässerabschnitte als Stillgewässer erhalten	110
Bild 40:	Bei Profilaufweitungen und Gewässerneutrassierungen sollten Altbaumbestände weitgehend als Lebensraum, Schattenspendler und „Totholzlieferant“ – wie hier an der Alme in Paderborn – erhalten werden.....	111
Bild 41:	Baufeldräumungen – z. B. Gehölzfällarbeiten – sollten immer außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten erfolgen	111

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Verfahrensarten und Hinweise zur frühzeitigen Abstimmung zum Umfang von Untersuchungen und Planungen.....	62
Tabelle 2:	Entscheidungsfindung für günstige Verfahrensart	64
Tabelle 3:	Umweltfachbeiträge.....	74
Tabelle 4:	Beispiel für eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.....	82
Tabelle 5:	Umweltfachbeiträge und häufige Bearbeitungsinhalte	100
Tabelle 6:	Häufig auftretende Konflikte mit Empfehlungen zur Konfliktlösung	107
Tabelle A.1:	Auswahl wassergebundener/-assoziierter FFH-LRT.....	113
Tabelle B.1:	Auswahl geschützter Arten.....	115
Tabelle C.1:	Auszug aus der Liste der 691 europäischen Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).....	119

Hinweis für die Benutzung

Dieses Merkblatt ist das Ergebnis ehrenamtlicher, technisch-wissenschaftlicher/wirtschaftlicher Gemeinschaftsarbeit, das nach den hierfür geltenden Grundsätzen (Satzung, Geschäftsordnung der DWA und dem Arbeitsblatt DWA-A 400) zustande gekommen ist. Für ein Merkblatt besteht eine tatsächliche Vermutung, dass es inhaltlich und fachlich richtig ist.

Jeder Person steht die Anwendung des Merkblatts frei. Eine Pflicht zur Anwendung kann sich aber aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Vertrag oder sonstigem Rechtsgrund ergeben.

Dieses Merkblatt ist eine wichtige, jedoch nicht die einzige Erkenntnisquelle für fachgerechte Lösungen. Durch seine Anwendung entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln oder für die richtige Anwendung im konkreten Fall; dies gilt insbesondere für den sachgerechten Umgang mit den im Merkblatt aufgezeigten Spielräumen.

Normen und sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Regeln der DWA gleich, wenn mit ihnen dauerhaft das gleiche Schutzniveau erreicht wird.

Einleitung

Fließgewässer in einem guten ökologischen Zustand sind gleichermaßen das Ziel der Wasserwirtschaft wie das von Naturschutz und Landschaftspflege. Beide Fachdisziplinen arbeiten seit vielen Jahren daran, Fließgewässer und ihre Auen nachhaltig vor Beeinträchtigungen zu schützen und sie als Lebensräume für die dort typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder zu entwickeln. Beispiele dafür sind landesweite Fließgewässer- und Auenprogramme, konzeptionelle Planungen wie Gewässerentwicklungskonzepte oder Biotopverbundplanungen, Pflege- und Entwicklungspläne sowie zahlreiche umgesetzte Renaturierungsvorhaben. Diese wurden entweder seitens der Wasserwirtschaft, seitens des Naturschutzes, oder gemeinsam von beiden initiiert. Allein die Tatsache, dass ein großer Teil deutscher Bach- und Flussauen als N2000-, also als FFH- oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen wurde, zeigt deutlich, dass es bei der Gewässer- und Auenentwicklung in hohem Maße Synergien zwischen wasserwirtschaftlichem und naturschutzfachlichem Handeln zu nutzen gilt.

Mit Inkrafttreten der Europäischen-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) am 22.12.2000 sind die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, den sogenannten „guten ökologischen Zustand“ bzw. das sogenannte „gute ökologische Potenzial“ bis spätestens 2027 zu erreichen. Diese Vorgabe führt seit einigen Jahren zu deutlich verstärkten Renaturierungsbemühungen.

Der Rückbau oder die Umgestaltung von Querbauwerken zur Schaffung der biologischen und sedimentologischen Durchgängigkeit ist bereits seit vielen Jahren gängige Praxis. Die Bemühungen zur weitreichenden strukturellen Verbesserung von Gewässerstrecken stehen oftmals immer noch aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeiten, fehlenden Personals oder mangelnder Finanzierung am Anfang.

An vielen Fließgewässerstrecken lassen sich die Lebensverhältnisse für die wassergebundene Pflanzen- und Tierwelt, wie die Fisch- oder die Wirbellosenfauna, bereits durch eine ökologisch ausgerichtete Gewässerunterhaltung fördern. Dies trifft insbesondere zu, wenn diese im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes auch für die Pflege und Entwicklung der Gewässer genutzt wird (siehe Merkblatt DWA-M 610). So werden aktuell zahlreiche kleinere Querbauwerke im Zuge der Gewässerunterhaltung durchgängig gestaltet. Dasselbe gilt oftmals für die kleinräumige Entnahme von Uferverbau und die Initiierung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung, soweit dort ausreichend breite Gewässerentwicklungskorridore zur Verfügung stehen.